

An
alle Landeshauptleute

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Astrid Pansi
Sachbearbeiter:in

ASTRID.PANSI@BMK.GV.AT
+43 1 71162 655516
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.785.332

Wien, am 29. Oktober 2024

Mindestbodenfreiheit bei Sondertransporten

Dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde mitgeteilt, dass in letzter Zeit verstärkt Sondertransporte beanstandet werden, weil diese Fahrzeuge eine „geringe“ Bodenfreiheit (weniger als 7 cm) aufweisen.

Das BMK stellt in diesem Zusammenhang folgendes klar:

Die Mindestbodenfreiheit richtet sich grundsätzlich nach der Genehmigung des Fahrzeuges. Es gibt Fahrzeuge, die mit einer „geringen“ Bodenfreiheit (weniger als 7 cm) genehmigt werden. Wenn ein Fahrzeug mit einer bestimmten Bodenfreiheit genehmigt wird, darf es auch so auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden. Das gilt auch für Fahrzeuge, die „absenkbar“ sind bzw. im „abgesenkten“ Zustand verwendet werden.

Aus Sicht des BMK dürfen Fahrzeuge mit „geringer“ Bodenfreiheit (weniger als 7 cm) im genehmigten Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden.

Um allfälligen Problemen bei Kontrollen vorzubeugen, wird ab Anfang März 2025 bei Fahrzeugen, deren Mindestbodenfreiheit geringer als 7 cm ist, die Bodenfreiheit in die Sondertransport-Bewilligung aufgenommen. Bei diesen Fahrzeugen ist die Mindestbodenfreiheit im SOTRA-Antrag anzugeben.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast